



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

Kita Gemeinbedarfsfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

OK max. 193,00m Höhe baulicher Anlagen: max. Firsthöhe / max. Traufhöhe § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze
a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen öffentlich
Grünfläche Sportanlage
Grünfläche privat

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen/ Gehwegflächen
öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich
P öffentlicher Parkplatz
Mobilityhub Flächen für Mobilitätsstation

V Verkehrsgrün

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Pflanzgebot - Einzelbaum (pfg 2)
Pflanzbindung - Erhalt von Einzelbäumen (pfb 2)
Flächen mit Vorgaben zur Teilentsiegelung (wasserdurchlässige Beläge)
Fläche mit Pflanzgebot 3 - Bäume, Hecken und Strauchstrukturen
Fläche mit Pflanzbindung 1 - Erhalt bestehender Gehölze

Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen
Einrichtung der Abfallentsorgung

Lärmschutzeinrichtung
Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten von Versorgungsträgern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Kataster
Kennzeichnung Kulturdenkmal nachrichtliche Übernahme

Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

1 Art der baulichen Nutzung
2 Grundflächenzahl
3 Grundflächenzahl
4 Gebäudehöhe siehe Planeinschrieb
5 Bauweise
6 Dachform/Dachneigung

Örtliche Bauvorschriften

ÄUSSERE GESTALTUNG
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

FD Dachform - Flachdach
0° - 3° Dachneigung

Kreis: Heilbronn
Stadt: Bad Friedrichshall
Gemarkung: Kochendorf



BEBAUUNGSPLAN
mit örtlichen Bauvorschriften
"11/4 Lindenberg"

zeichnerischer Teil (Teil A) M 1:500
Entwurf Stand 04.07.2024 / 23.07.2024

Fläche: 2,45 ha
Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung: § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit: § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB
Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans: § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW
Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften: § 74 Abs. 1 u. 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW
Hiemit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).
Bad Friedrichshall, den ...
Durch Ortsübliche Bekanntmachung am: ...
Planfertigung: Stuttgart, den ...



Timo Frey
(Bürgermeister)